



Sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Neue Allgemeinverfügungen zu Notfallplänen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Am 25. Februar traten die neuen Allgemeinverfügungen zu den Notfallplänen in [Pflegeeinrichtungen](#) und [Behinderteneinrichtungen](#) in Kraft. Maßgebliche Änderungen erfolgten vor allem in Anlehnung an die „Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 28. Januar 2021“. So ist nun geregelt, dass ab einem Krankenhausaufenthalt von über fünf Tagen das Krankenhaus einen Test organisieren muss. Bei kürzeren Aufenthalten liegt die Verantwortung für die Organisation einer Testung (in Abstimmung mit den Betroffenen) weiterhin bei den Einrichtungen. Seitens der Freien Wohlfahrtspflege Bayern setzen wir uns aufgrund der aktuellen Gefahr durch die Virusmutationen politisch dafür ein, dass bei jeder Rückverlegung aus dem Krankenhaus ein PCR-Test durchgeführt werden soll.

Allgemeinverfügung zu Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke verlängert

Die o. g. Allgemeinverfügung wurde vergangene Woche unverändert bis zum 15. April verlängert. Damit folgt das StMAS dem mit den Leistungserbringerverbänden in der Steuerungsgruppe Corona des Ministeriums besprochenen Vorgehen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass mit voranschreitendem Impffortschritt Einschränkungen insbesondere in den Werkstätten zurückgenommen werden.

Impfkonzept an Grund- und Förderschulen

Das aktuelle Impfkonzept sieht vor, dass auch Personen, die in privaten Förderschulen (alle Förderschwerpunkte) sowie Schulen für Kranke und schulvorbereitenden Einrichtungen einschließlich der mit Förderschulen räumlich verbundenen Heilpädagogische Tagesstätten arbeiten, mit hoher Priorität einen Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung haben.

Die Impfverordnung sieht zudem vor, dass Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen, die an Grund- oder Förderschulen beschäftigt sind, über diese Schularten mitgeimpft werden können.

Das bedeutet, dass Impfungen für die genannten Gruppen bereits zeitnah erfolgen können. Damit wurde die Impfpriorität an die Vorgaben für teilstationäre Angebote der Behindertenhilfe angepasst. Dies regte die LAG Förderschulen in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit Frau Staatssekretärin Stolz an. Weitere Informationen können Sie dem Schreiben des Kultusministeriums an alle Förderschulen entnehmen, das diesem Infoschreiben angehängt ist.



Mit freundlichen Grüßen

Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor